Anlage 8 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 8)

FACHTIERARZT FÜR GEFLÜGEL

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschaftsgeflügel einschließlich Rassegeflügel. Beurteilung und Beratung zu Fragen des Managements insbesondere von Hygiene, Haltung und Fütterung sowie zu Fragen des Tierschutzes von Haltungen von Wirtschaftsgeflügel einschließlich Rassegeflügel. Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit: **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in einschlägigen Instituten oder Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen tierärztlichen Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogel-/Geflügelkrankheiten, zugelassenen Geflügelgesundheitsdiensten, zugelassenen Bundes- und Landesanstalten, staatlichen Untersuchungsämtern und Tiergesundheitsämtern mit einschlägigem Aufgabenbereich oder anderen zugelassenen Einrichtungen

4 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen

höchstens 3 1/2 Jahre

B.

Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie)

  höchstens 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

  höchstens 1/2 Jahr

Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

C.

Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B. Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

A.

1. Grundkenntnisse der Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen)
2. Anatomie und Physiologie des Geflügels
3. Ernährung des Geflügels einschließlich Futtermittelkunde
4. Grundkenntnisse in Geflügelethologie

5. Kenntnisse über Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels
6. Kenntnisse über angewandte Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Geflügel
7. Kenntnisse im Betriebsmanagement und zur technischen Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung einschließlich EDV-Systeme
8. Kenntnisse zum Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen
9. Kenntnisse in Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
10. Klinische Diagnostik inklusive Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter tierärztlicher Bestandsbetreuung
11. Grundkenntnisse in der Diagnostik und Therapie von Einzeltieren, insbesondere grundlegende klinische Kenntnisse in der Zier-, Zoo- und Wildvogelmedizin
12. Kenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen
13. Kenntnisse über Labordiagnostik von erregerbedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden einschließlich Probenahme
14. Kenntnisse über prophylaktische und therapeutische Maßnahmen beim Geflügel
15. Kenntnisse über die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten
16. Kenntnisse der Toxikologischen- und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung und Therapie und Lebensmittelherstellung
17. Kenntnisse in Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der vom Geflügel stammenden Lebensmittel einschließlich Schlachthygiene
18. Kenntnisse im Tierschutz
19. Kenntnisse im Gutachterwesen
20. Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften, z. B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutzrecht

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

1. Tätigkeitsfelder, in denen der Weiterzubildende Fähigkeiten bezüglich der selbstständigen Durchführung und Bewertung nachzuweisen hat
   a. klinische Diagnostik
   b. pathologisch-anatomische Diagnostik
   c. Laboratoriumsdiagnostik (Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie)
   d. Beurteilung von Futtermitteln
   e. Beurteilung der Haltungs- und Umweltbedingungen

2. Vorlage von 15 Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie

3. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.

4. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls eines Mustergutachtens)